

Wirtschaftssatzung

der IHK Trier - Geschäftsjahr 2020

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Trier hat in ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2019 gemäß den §§ 3 und 4 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), und der Beitragsordnung (gültig seit 01.07.2018) folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 (01.01.2020 bis 31.12.2020) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	im Erfolgsplan	
	mit der Summe der Erträge in Höhe von	9.310.000,00 €
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	10.335.000,00 €
	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-725.000,00 €
2.	im Finanzplan	
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	2.000,00 €
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	176.000,00 €
	mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	2.000,00 €
	mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	711.000,00 €

festgestellt.

Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Investitionsauszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag

sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- 2.1 Nichtkaufleuten¹
- | | |
|--|----------|
| a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 10.000,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift | 46,00 € |
| b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, | |
| über 10.000,00 € und bis 25.000,00 € | 102,00 € |
| über 25.000,00 € und bis 50.000,00 € | 205,00 € |
| über 50.000,00 € und bis 100.000,00 € | 306,00 € |
| über 100.000,00 € und bis 200.000,00 € | 490,00 € |
| über 200.000,00 € | 690,00 € |
- 2.2 Kaufleute²
mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 50.000,00 € 205,00 €
- 2.3 allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
- | | |
|--|----------|
| über 50.000,00 € und bis 100.000,00 € | 306,00 € |
| über 100.000,00 € und bis 200.000,00 € | 490,00 € |
| über 200.000,00 € | 690,00 € |
- 2.4 allen IHK-Mitgliedern, die nachfolgende Kriterien erfüllen:
- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| - mehr als 500 Arbeitnehmer haben | 5.000,00 € |
| als 750 Arbeitnehmer haben | 7.500,00 € |
| als 1.000 Arbeitnehmer haben | 10.000,00 € |

Diese Regelung gilt vorrangig auch dann, wenn das IHK-Mitglied sonst nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu veranlagen wäre. Es handelt sich hierbei um einen Mindestgrundbeitrag. Übersteigt die Umlage nach Ziffer 3 die Höhe des Grundbeitrags nach Ziffer 2.4, wird das IHK-Mitglied entsprechend seines Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinn, in die Grundbeitragsstaffel nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 eingeordnet. Für die Auslegung der vorstehenden Kriterien gelten die §§ 267 ff. HGB sinngemäß. Die Regelung findet Anwendung auf alle im Bezirk der IHK Trier angestellten Arbeitnehmer.

Für IHK-Mitglieder, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen sind (gemischtgewerbliche Betriebe), die nach Ziffer II. 2. zum Grundbeitrag veranlagt werden, wird der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. Die Umlage wird nach Ziffer II. 3. veranlagt.

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,16 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.

¹ Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

² Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2020.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben.

Soweit kein Gewerbesteuermessbetrag und kein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb und/oder Umsatz mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrags erhoben bzw. der IHK-Zugehörige vom Beitrag freigestellt.

Von den übrigen IHK-Zugehörigen wird eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages gem. II Ziffer 2.1 a bzw. II Ziffer 2.2 erhoben.

Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht abschließend und nur die Höhe des Beitrags vorläufig. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das jeweilige Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berechtigter Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der korrigierte Bescheid regelt nur die Korrektur der Höhe des jeweiligen Beitrags.

III. **Kredite**

1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von 500.000,00 € aufgenommen werden.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 900.000,00 € aufgenommen werden.

Trier, 9. Dezember 2019

IHK Trier

Peter Adrian
Präsident

Dr. Jan Glockauer
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt "Blickpunkt Wirtschaft" Januar/2020 veröffentlicht:

Trier, 9. Dezember 2019

IHK Trier

Peter Adrian
Präsident

Dr. Jan Glockauer
Hauptgeschäftsführer